

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 157, 133; ZPO § 286, § 554 Abs. 3 Nr. 2b,
§ 561 Abs. 2.

Leitsätze:

Stellt ein Landesarbeitsgericht auf Grund einer Beweisaufnahme fest, vertragschließende Parteien hätten einen vom Wortlaut ihrer Erklärungen abweichenden übereinstimmenden Willen gehabt, so gilt das von den Parteien übereinstimmend Gewollte als Vertragsinhalt und ist für eine Auslegung des Wortlautes der Erklärungen kein Raum. Darin liegt eine Tatsachenfeststellung, gegen die Revisionsangriffe nur nach Maßgabe des § 554 Abs. 3 Nr. 2b, § 286 Abs. 1 ZPO möglich sind (im Anschluß an das Urteil des Senats vom 16. Mai 1964 - 5 AZR 534/63 - AP Nr. 1 zu § 157 BGB und BGH LM Nr. 2 zu § 157 [Gf] BGB).

Aktenzeichen: 5 AZR 117/64

Urteil des BAG vom 27. Oktober 1964 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

~~5 AZR 117/64~~

7 Sa 490/63 Düsseldorf

Urteilstenor zuge-
stellt an 27. Oktober 1964

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 22. Oktober 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Professor Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Walgenbach und Keller für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. Januar 1964 - 7 Sa 490/63 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt der Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

I. 1. Der Beklagte war bei der Klägerin, die in K eine Kleiderfabrik betreibt und in D ein Auslieferungslager unterhält, seit dem 1. Januar 1960 als Leiter des Auslieferungslagers in D beschäftigt. Sein monatliches Festgehalt betrug 750,-- DM. Daneben erhielt er Provisionen, die monatlich im Durchschnitt 150,- bis 180,- DM ausmachten. Im Dezember 1960 hatte ihm die Klägerin zum Zwecke der Wohnungsbeschaffung einen Betrag von 4.000,-- DM zur Verfügung gestellt; dabei verpflichtete sich der Beklagte, diesen Betrag ab 1. Januar 1961 in monatlichen Raten von 50,- DM zurückzuzahlen. Für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses war zwischen den Parteien vereinbart, daß der Beklagte den dann noch offen stehenden Restbetrag sofort zurückzuzahlen habe. In dem aus diesem Anlaß entstandenen Schriftwechsel der Parteien ist diese Geldgewährung von dem Beklagten als "Darlehen", von der Klägerin als "Gehaltsvorschuß" und als "Kreditvertrag" bezeichnet worden.

2. Mit Schreiben vom 13. November 1962 machte die Klägerin dem Beklagten den Vorwurf, er habe eine Reihe von Falschbuchungen vorgenommen, laufend unberechtigt Vorschüsse in Höhe von 100,- bis 400,- DM entnommen, zumindest zwei Beträge in Höhe von 104,20 DM und 175,50 DM veruntreut und eine Reihe von Waren zur Auswahl ohne Bezahlung aus dem Lager entnommen. In demselben Schreiben kündigte die Klägerin dem Beklagten fristlos und vorsorglich fristgerecht zum 31. Dezember 1962. Zugleich forderte sie ihn in diesem Schreiben auf, die angeblich veruntreuten Beträge und einen Vorschuß in Höhe von 100,-- DM sofort zu erstatten, eine Reihe von zur Auswahl entnommener Waren sofort zurückzugeben und den Rest des im Dezember 1960 erhaltenen "Gehaltsvorschusses" für die Wohnungsbeschaffung in Höhe von 2.600,-- DM sofort zurückzuzahlen. Der Beklagte überwies daraufhin an die Klägerin die Beträge von 100,-- DM, 508,91 DM und 300,65 DM mit dem Bemerkten, diese Beträge seien von ihm für geschäftliche Zwecke bzw. gegen Belege, jedoch nicht auf unredliche Weise entnommen



- 3 -

worden. Damit sei auch die Entnahme bestimmter zur Auswahl und für seine persönlichen Zwecke entnommener Waren erledigt. Er werde versuchen, den Rest des Ende 1960 erhaltenen "Darlehens" in Höhe von 2.600,-- DM schnellstens zurückzuzahlen.

3. Am 19. November 1962 reichte der Beklagte bei dem Arbeitsgericht D eine Kündigungsschutzklage ein mit dem Antrage, festzustellen, daß durch die fristlose Kündigung der Klägerin vom 13. November 1962 sein Arbeitsverhältnis nicht beendet sei, sondern erst am 31. Dezember 1962 ende. Daraufhin bestellte die Klägerin den Rechtsanwalt G zu ihrem Prozeßbevollmächtigten, der mit Datum vom 3. Dezember 1962 eine Klageerwidernng beim Arbeitsgericht D einreichte. In dieser ist ausgeführt, daß - nach Abzug der inzwischen vom Beklagten geleisteten Zahlungen von (100,-- + 508,91 + 300,65 =) 909,56 DM - noch ein Schadensbetrag von 444,70 DM offenstehe, bezüglich dessen eine Widerklage vorbehalten bleibe.

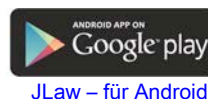
4. Am 30. November 1962 begab sich der Beklagte in das Büro des Rechtsanwalts G, um über eine vergleichsweise Regelung des Rechtsstreites zu verhandeln. Im Verlauf des daraus entstandenen Gesprächs sagte Rechtsanwalt G dem Beklagten zu, sich mit seiner Mandantin über einen Vergleich zu unterhalten. Der zur Wohnungsbeschaffung an den Beklagten von der Klägerin gegebene Betrag wurde dabei nicht erörtert. Über diese Unterredung mit dem Beklagten berichtete Rechtsanwalt G mit Schreiben vom 3. Dezember 1962 der Klägerin wie folgt:

"Am Freitagabend, nachdem ich dieses Schreiben und den Schriftsatz diktiert hatte, erschien völlig überraschend Herr W mit einem Bekannten in meinem Büro. Seine Ausführungen waren recht unklar, vor allem hatte ich nicht den Eindruck, daß er gegen die Beschuldigungen etwas vorzubringen hat. Er ließ durchblicken, daß es auch für Sie günstiger sei, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Meine Frage, was er damit sagen wolle, konnte er allerdings nicht befriedigend beantworten. Ich habe Herrn W geraten, die Klage zurückzunehmen, wenn er seinen Ruf nicht sehr entscheidend gefährden wolle. Er dagegen besteht darauf, daß die Kündigung erst zum Jahresende wirksam wird und daß ihm ein gutes Zeugnis erteilt werde. Ich habe ihm gesagt, daß letzteres unter keinen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Umständen ginge, weil Sie ein der Wahrheit entsprechendes Zeugnis ausstellen müßten, wenn es sich auf die Leistungen des Herrn W erstrecken soll. Im übrigen habe ich Herrn W weiter zu verstehen gegeben, daß Sie auf keinen Fall bereit sein würden, auch nur einen Pfennig an ihn zu zahlen. Wenn man die Sache gütlich bereinigen wolle, so allenfalls auf folgender Grundlage:

- 1.) Das Angestelltenverhältnis wird einverständlich zum 15. November 1962 beendet.
- 2.) Alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien sind erledigt.
- 3.) Der Kläger nimmt seine Klage zurück.

Bei dieser Fassung würden Sie auf die restliche Schadenersatzforderung von 444,70 DM verzichten. Das wäre, so habe ich Herrn W erklärt, das äußerste Zugeständnis das von Ihnen erwartet werden könnte."

Der Beklagte schrieb am 4. Dezember 1962 an Rechtsanwalt

G :

"Wie ich Ihnen schon telef. mitteilte, habe ich den für den 5.12.1962 anberaumten Termin vor dem Arbeitsgericht aussetzen lassen.
Ich möchte die Angelegenheit aussergerichtlich und in Güte aus der Welt schaffen und erwarte diesbezüglich Ihre Nachricht."

Rechtsanwalt G antwortete mit Schreiben vom 5. Dezember 1962:

"Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 4.12.1962. Ich habe soeben mit Herrn V [d.i. der alleinvertretungsberechtigte Gesellschafter der Klägerin] persönlich gesprochen. Herr V ist bereit, die Angelegenheit wie folgt, ohne gerichtliches Verfahren, aus der Welt zu schaffen:

- 1.) Sie nehmen die vor dem Arbeitsgericht in D erhobene Klage zurück.
- 2.) Das Angestelltenverhältnis wird einverständlich mit Wirkung vom 15.11.1962 aufgehoben.
- 3.) Sämtliche wechselseitigen Ansprüche aus dem Angestelltenverhältnis sind erledigt. Die Firma H - Kleiderfabrik verzichtet insbesondere auf ihre Schadenersatzansprüche.
- 4.) Die Firma H -Kleiderfabrik wird von weiteren Maßnahmen abschen.

Ich rate Ihnen dringend, sich mit diesem Angebot einverstanden zu erklären. Ein weiteres Entgegenkommen kann Herrn V nicht zugemutet werden."

Mit Schreiben vom 7. Dezember 1962 stimmte der Beklagte diesem Vergleichsvorschlag zu, nachdem sein derzeitiger Prozeßbevollmächtigter dem Rechtsanwalt G diesen Entschluß bereits vorher fernmündlich mitgeteilt hatte.

5. Mit Schreiben vom 11. Dezember 1962 forderte dann Rechtsanwalt G namens der Klägerin den Beklagten auf, den restlichen zur Wohnungsbeschaffung gegebenen Betrag zurückzuzahlen. Er bemerkte dabei, diese Schuld sei in seinem oben mitgeteilten Schreiben vom 5. Dezember 1962 versehentlich nicht erwähnt worden. Der Beklagte ließ mit Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 14. Dezember 1962 antworten, infolge des abgeschlossenen Vergleichs sei er zur Zurückzahlung nicht verpflichtet. Daraufhin erklärte Rechtsanwalt G mit Schreiben vom 17. Dezember 1962 vorsorglich die Anfechtung des Vergleichsvorschlages vom 5. Dezember 1962 "wegen Irrtums über den Inhalt einer Erklärung nach § 119 Abs. 1 BGB".

II. Die Klägerin hat behauptet, die Ausgleichsklausel in dem Vergleichsvorschlag vom 5. Dezember 1962 habe sich für den Beklagten erkennbar nicht auf die Forderung bezogen, die der Klägerin aus der Geldgewährung für die Wohnungsbeschaffung zustand. Rechtsanwalt G habe den Beklagten bei dem Gespräch am 30. November 1962 nicht im Zweifel darüber gelassen, daß die Klägerin ihm außer dem Arbeitsentgelt, das er bis zum 13. November 1962 erhalten hatte, keine Arbeitsvergütung zukommen lassen werde und daß das äußerste Zugeständnis der Klägerin in dem Vergleich in einem Verzicht auf ihre Schadensersatzforderungen in Höhe von 444,70 DM bestehen könne. Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, wegen der Kenntnis des Beklagten von dem, was Rechtsanwalt G mit seinem Vergleichsangebot vom 5. Dezember 1962 gewollt habe, umfasse die Ausgleichsklausel des Vergleiches nicht die Forderung der Klägerin aus der Geldgewährung für die Wohnungsbeschaffung. Jedenfalls sei dann ein Dissens der Parteien gegeben; auch sei das Vergleichsangebot vom 5. Dezember 1962 wegen der geschehenen Irrtumsanfechtung jedenfalls ungültig, und der Beklagte handele treuwidrig und arglistig.



- 6 -

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie als Restbetrag aus der Gewährung des Geldes für die Beschaffung einer Wohnung den Betrag von 2.269,83 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 12. Dezember 1962 zu zahlen.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, er habe den Vergleichsvorschlag vom 5. Dezember 1962 dahin verstanden, daß er auch das Geld für die Wohnungsbeschaffung nicht zurückzuzahlen brauche. Denn in dem Erlaß dieses Betrages habe er einen Ausgleich dafür gesehen, daß er seine Kündigungsschutzklage zurückgenommen habe. Bei deren Durchführung hätte er von der Klägerin Zahlung seines Gehaltes bis zum 31. Dezember 1962 sowie außerdem Abfindung nach näherer Maßgabe der §§ 7,8 KSchG verlangen können. Er hat weiter geltend gemacht, die Voraussetzungen für eine Irrtumsanfechtung lägen nicht vor. Die Anfechtung sei auch nicht rechtzeitig geschehen. Er leugnet, daß er arglistig handle; für den Fall, daß das Vergleichsangebot vom 5. Dezember 1962 von der Klägerin gültig angefochten sei, rechnet er hilfsweise mit Schadenersatzansprüchen auf. Diese leitet er aus § 122 BGB mit der Begründung her, im Vertrauen auf die Gültigkeit des Vergleiches habe er seine Kündigungsschutzklage zurückgenommen und dadurch sei ihm die Möglichkeit genommen worden, von der Klägerin sein Gehalt für die Zeit vom 13. November bis zum 31. Dezember 1962 und eine Abfindung nach näherer Maßgabe der §§ 7,8 KSchG sowie den Lohnausfall bis zur Erlangung einer neuen Arbeitsstelle (Juni 1963) zu verlangen.

III. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr - nach Vernehmung des Rechtsanwalts G als Zeugen - entsprochen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

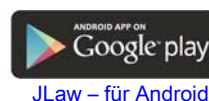
Entscheidungsgründe:

I. In p r o z e s s u a l e r B e z i e h u n g hat der Beklagte erstmalig in der Revisionsinstanz geltend gemacht, für den vorliegenden Rechtsstreit seien die Gerichte für Ar-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beitssachen sachlich unzuständig. Die Erhebung dieser Prozeßeinrede ist jedoch nach § 72 Abs. 3 ArbGG, §§ 566, 528 Satz 2 ZPO in der Revisionsinstanz solange ausgeschlossen, als der Beklagte nicht glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden nicht in der Lage war, diese Prozeßeinrede bereits in der ersten Instanz zu erheben. An dahingehenden Darlegungen des Beklagten fehlt es aber völlig.

II. In m a t e r i e l l r e c h t l i c h e r B e -
z i e h u n g ergibt sich folgendes:

1. a) Das Landesarbeitsgericht ist in der Hauptbegründung seines Urteils davon ausgegangen, daß die Ausgleichsklausel in Ziffer 3 des Vergleichsangebotes vom 5. Dezember 1962 n a c h i h r e m W o r t l a u t auch die Forderung der Klägerin aus der Geldgewährung für Wohnraumbeschaffung umfassen kann. Es hat aber weiterhin angenommen, daß für eine dahingehende A u s l e g u n g d e s W o r t l a u t e s des Vergleichsangebotes vom 5. Dezember 1962 dann k e i n R a u m ist, wenn der b e i d e r s e i t i g e e r - k e n n b a r g e w o r d e n e W i l l e der Parteien dahin ging, die Forderung der Klägerin aus der Geldgewährung für Wohnraumbeschaffung von der Ausgleichsklausel auszunehmen.

b) Dieser rechtliche Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts ist nicht zu beanstanden. Wenn der b e i d e r s e i t i g e e r k e n n b a r g e w o r d e n e W i l l e der Parteien dahin ging, die Forderung der Klägerin aus der Geldgewährung für Wohnraumbeschaffung dem Beklagten durch den Vergleich nicht zu erlassen, gilt das beiderseits von den Parteien G e w o l l t e und ist für eine Auslegung des Wortlautes des Vergleiches kein Raum (vgl. BGH LM Nr. 2 zu § 157 [Gf] BGB).

c) Deshalb hängt die Entscheidung des Rechtsstreites davon ab, ob die Parteien den vom Landesarbeitsgericht angenommenen beiderseitigen Willen hatten oder nicht. Ersterenfalls ist die Forderung der Klägerin aus der Geldgewährung für die Wohnraumbeschaffung durch den Vergleich nicht erlas-

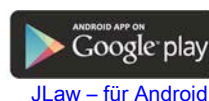
sen und nach den zwischen den Parteien getroffenen Absprachen wegen des Ausscheidens des Beklagten aus dem Arbeitsverhältnis fällig und vom Beklagten zu bezahlen. Letzterenfalls ist sie durch den Vergleich erlassen.

2. a) Das Landesarbeitsgericht hat auf Grund der Aussage des Rechtsanwalts G als Zeugen, auf Grund des Schriftwechsels vor und anlässlich des Vergleichs und auf Grund des eigenen Verhaltens des Beklagten anlässlich der Vergleichsverhandlungen als bewiesen angesehen, Rechtsanwalt G habe mit der Ausgleichsklausel in Ziffer 3 des Vergleichsangebotes vom 5. Dezember 1962 nicht auch die Forderung der Klägerin aus der Geldhingabe für die Wohnungsbeschaffung gemeint und diesen Sinn des Vergleichsangebotes des Rechtsanwalts G vom 5. Dezember 1962 habe der Beklagte auch e r k a n n t.

b) Darin liegt, wie der Senat in dem Urteil vom 16. Mai 1964 - 5 AZR 534/63 - (demnächst: AP Nr. 1 zu § 157 BGB) im einzelnen im Anschluß an die dort genannten Entscheidungen des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes und in Übereinstimmung mit der Literatur ausgeführt hat, eine T a t - s a c h e n f e s t s t e l l u n g, die das Revisionsgericht bindet, sofern dagegen keine zulässigen und begründeten Revisionsangriffe erhoben sind (§ 561 Abs. 2 ZPO). Von dieser Rechtsprechung abzugehen, besteht kein Anlaß.

3. Gegen diese - wie soeben ausgeführt - tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat aber die Revision keine begründeten Revisionsrügen im Sinne von § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO erhoben.

a) Sie beschränkt sich auf die folgende Ausführung: Das Landesarbeitsgericht sei von der Richtigkeit seiner Annahme selbst nicht überzeugt gewesen, daß der Beklagte den wahren Sinn des Vergleichsangebotes vom 5. Dezember 1962 und die von Rechtsanwalt G gewollte Ausklammerung der Forderung der Klägerin aus der Geldgewährung für Wohnraumbeschaffung aus der Ausgleichsklausel tatsächlich erkannt habe. Die Un-



sicherheit in der dahingehenden Überzeugungsbildung des Landesarbeitsgerichts ergebe sich deutlich schon daraus, daß es in seinen Urteilsgründen noch eine Hilfsbegründung gegeben habe, die dahin laute, jedenfalls sei das Vergleichsangebot von der Klägerin gemäß §§ 119 Abs. 1, 121 BGB wegen Inhaltsirrtums wirksam angefochten worden. Dieser Hilfsbegründung hätte es nicht bedurft, wenn das Landesarbeitsgericht von der Richtigkeit seiner in erster Linie gegebenen Begründung überzeugt gewesen sei. Aber auch die Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht sei nur damit zu erklären, daß das Landesarbeitsgericht von der Richtigkeit seiner tatsächlichen Annahme über die Kenntnis des Beklagten von dem Sinn des Vergleichsangebots vom 5. Dezember 1962 nicht überzeugt gewesen sei. Denn dem Rechtsstreit komme keinerlei grundsätzliche Bedeutung zu.

b) Diese Begründung enthält jedoch keine ordnungsmäßige Prozeßrüge im Sinne des hier allein in Betracht kommenden § 286 ZPO. Die vom Landesarbeitsgericht getroffene tatsächliche Feststellung über die Kenntnis des Beklagten vom wahren Sinn des von Rechtsanwalt G Gewollten ist denkgesetzlich und nach den Regeln der Erfahrungen möglich. Das Landesarbeitsgericht hat diese Feststellungen widerspruchsfrei aus den Bekundungen des Rechtsanwalts G, aus dem damals entstandenen Schriftwechsel sowie aus dem eigenen Verhalten des Beklagten und damit aus der Interessenlage begründet, und ein Verstoß gegen § 286 Abs. 1 ZPO ist daher nicht gegeben.

c) Daß das Landesarbeitsgericht für seine Entscheidung eine Hilfsbegründung gegeben hat, deren es der Sache nach nicht bedurfte, wenn die in erster Linie gegebene Begründung zutraf, reicht keinesfalls aus, um dem Landesarbeitsgericht eine nichtordnungsgemäße Überzeugungsbildung vorzuwerfen. Hilfsbegründungen sind in der Rechtsprechung der Gerichte ein erlaubtes und gebräuchliches technisches Mittel, um den Bestand eines Urteils vor erfolgreichen Rechtsmittelangriffen abzusichern. Sie können verschiedene Gründe haben: Mit der Hilfsbegründung kann ein Gericht zu erkennen geben, es ziehe selbst



in Betracht, daß seine Hauptbegründung vielleicht angreifbar sei. Aber dann bringt es gerade dadurch, daß es seine Entscheidung in erster Linie auf die Hauptbegründung gründet, besonders zum Ausdruck, daß es diese in erster Linie auch für richtig hält. Eine Hilfsbegründung kann aber auch darin ihre Erklärung finden, daß ein Gericht der unterlegenen Partei lediglich klar machen will, es gebe mehrere - tatsächliche oder rechtliche - Gesichtspunkte, die für sie ungünstig seien und diese möge sie - im eigenen Interesse und im Interesse des allgemeinen Rechtsfriedens - bedenken, ehe sie Rechtsmittel einlege. Auch in einem solchen Falle ist es nicht anständig, einem Gericht, das sich - immer im wohlverstandenen Interesse der Rechtssuchenden - der Mühe unterzieht, sein Urteil mit einer Haupt- und einer Hilfsbegründung zu versehen, ohne nähere Anhaltspunkte allein deshalb für die Hauptbegründung eine mangelnde Überzeugungsbildung vorzuwerfen.

d) Aus der geschehenen Zulassung der Revision lassen sich derartige Erwägungen ebenfalls nicht herleiten, zumal das Landesarbeitsgericht beim Ausspruch der Revisionszulassung nicht näher angegeben hat, worin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache zu sehen sei.

4. Wenn somit nach allem das Landesarbeitsgericht ohne revisiblen Verstoß in tatsächlicher Beziehung festgestellt hat, es sei der beiderseitige Wille der Parteien gewesen, dem Beklagten die Schuld aus der Geldgewährung für die Wohnraumbeschaffung nicht zu erlassen, so war nach dem oben zu Ziffer II 1 dieser Entscheidungsgründe Gesagten der Beklagte antragsgemäß zu verurteilen. Da das Landesarbeitsgericht dies ausgesprochen hat, muß die Revision zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Auffarth
Walgenbach Keller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

